

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 315 – Ausgabe 8/2016 – 20.06.2016

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von vereinsknowhow.de und [bnve e.V.](http://bnve.de)

Inhalt:

1. Was passiert, wenn Anmeldungen zum Vereinsregister versäumt wurden?
2. Mitgliederversammlung: Satzungsmäßigen Termin nicht eingehalten?
3. Berechtigtes Interesse für die Einsicht in die Mitgliederliste

Seminare für Vereine

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Frankfurt/M. – 24. September 2016
Berlin – 8. Oktober 2016
Essen – 5. November 2016
Köln – 19. November 2016
Hamburg – 23. November 2016

Praxiswissen für Vereinsvorstände

Köln – 29. Oktober 2016
Frankfurt/M. – 12. November 2016

Vereinsatzungen verstehen und gestalten

Köln – 3. September 2016

Online-Seminare

Spenden - Werbung – Sponsoring

14. September 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Steuercheck für gemeinnützige Einrichtungen

5. Oktober 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung I - Grundlagen der Buchhaltung

2. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung II - Praktische Buchführung

23. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Vergütungen und Aufwandsersatz im Ehrenamt

7. Dezember 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

1. Was passiert, wenn Anmeldungen zum Vereinsregister versäumt wurden?

Das kommt nicht selten vor: Die Mitgliederversammlungen hat eine Satzungsänderung beschlossen oder einen neuen Vorstand gewählt, aber die Anmeldung zum Vereinsregister wurde versäumt. Welche Folgen hat das?

Vielfach keine, lautet die allgemeine Antwort.

Rechtliche Folgen

Hier ist zunächst zu unterscheiden: Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Wurde die Änderung also nicht angemeldet, gilt sie auch innerhalb des Vereins nicht. Nicht nur Regelungen mit Außenwirkung (z.B. Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands) sind also betroffen.

Anders bei Vorstandswahlen und dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern: Bestellung und Rücktritt des Vorstands sind sofort wirksam (bei der Bestellung mit Annahme der Wahl). Die Eintragung ins Vereinsregister ist dazu nicht erforderlich. Allerdings fehlt der „amtliche“ Nachweis über die Vertretungsbefugnis. Banken z.B. verlangen den regelmäßigen.

Umgekehrt darf sich ein Vertragspartner des Vereins, der es nicht besser wusste, auf den Registereintrag verlassen. Der aus dem Amt geschiedene, aber noch eingetragene Vorstand kann also rechtsverbindliche Geschäfte für den Verein eingehen. Zwar macht er sich damit schadenersatzpflichtig, dem Vertragspartner gegenüber ist aber der Verein in der Pflicht.

Sanktionen durch das Registergericht?

Das geringste Problem sind Sanktionen durch das Vereinsregister. Zunächst erfährt das Registergericht meist gar nichts von eintragungspflichtigen Vorgängen. Oft sind es ausgeschiedene Vorstandmitglieder, die nachfragen, weil sie noch immer eingetragen sind. Sie haben zwar kein Antragsrecht, können aber die Löschung anregen. Das Registergericht wird sich an den Verein wenden und nachfragen, warum keine Anmeldung erfolgt ist.

Das bleibt zunächst ohne Sanktionen. Das einzige Mittel, das das Registergericht hat, ist nämlich die Verhängung von Zwangsgeldern. Die werden aber zunächst angedroht. In den seltenen Fällen, wo es dazu kommt, hat der Verein noch genug Zeit zu reagieren.

Ein Zwangsgeld nach § 78 BGB ist wie der Name schon sagt, ein Mittel um Anmeldungen zu erzwingen, keine Strafzahlung für versäumte Anmeldungen. Es wird nur verhängt, wenn trotz Aufforderung eine Anmeldung nicht erfolgt. Zuvor wird aber das Zwangsgeld angedroht. Regiert der Vorstand dann zeitnah, muss er keine weiteren Folgen fürchten.

Wichtig: Das Zwangsgeld wird gegen den Vorstand verhängt, nicht gegen den Verein.

2. Mitgliederversammlung: Satzungsmäßigen Termin nicht eingehalten?

Oft sehen Satzungen vor, dass die (turnusmäßige Mitgliederversammlung zu einem bestimmen Zeitpunkt (z.B. im ersten Quartal) stattfinden muss. Was aber, wenn die Frist versäumt wurde?

Gesetzliche Vorgaben, dazu, wann eine Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, gibt es nicht. § 36 BGB regelt lediglich: „Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.“

Macht die Satzung keine Vorgaben, bleibt es zunächst dem Vorstand überlassen, wann er eine Versammlung einberuft. Bleibt er untätig, können die Mitglieder die Einberufung verlangen und zur Not auch erzwingen (Minderheitenbegehren).

Macht die Satzung eine solche Vorgabe, hat es regelmäßig keine Folgen, wenn die Zeitvorgabe nicht eingehalten wurde. Das Registergericht prüft nicht, ob solche Satzungsklauseln eingehalten wurden. Es bleibt also allein den Mitgliedern überlassen, eine Einberufung einzufordern.

Wird die Versammlung dann verspätet einberufen, hat das keine Folgen für die Durchführung und die Beschlussfassung. Einzige Ausnahme: Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Beschlüsse (z.B. Entlastung des Vorstands) nur auf der ordentlichen (d.h. meist der turnusmäßigen) Versammlung gefasst werden können. Dann wären die Beschlüsse unwirksam und könnten erst im Folgejahr nachgeholt werden.

Ansonsten bleibt es den Mitgliedern überlassen, wie sie mit dem Versäumnis des Vorstands umgehen. Besondere Sanktionsmöglichkeiten haben sie nicht. Es sei denn, dem Verein ist dadurch ein (materieller) Schaden entstanden. Dann wäre der Vorstand schadenersatzpflichtig. Ansonsten hat die Mitgliederversammlung nur eine Sanktion: die Abberufung des Vorstands.

Eine nicht durchgeführte turnusmäßige Versammlung liefert aber umstandslos die Begründung für ein Minderheitenbegehren. Es genügt für die Begründung des Begehrens, dass die satzungsmäßige Frist zur Einberufung nicht eingehalten wurde.

3. Berechtigtes Interesse für die Einsicht in die Mitgliederliste

Ein Vereinsmitglied hat ein Recht auf die Herausgabe der Mitgliederliste, wenn es ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Bisher hat die Rechtsprechung das Vorliegen eines berechtigten Interesses vor allem für die Einleitung eines Minderheitenbegehrens betätigt (§ 37 BGB).

Das Oberlandesgericht (OLG) München nennt nun einen weiteren Fall: Ein Mitglied will alle Mitglieder des Vereins über das seiner Ansicht nach satzungs- und gesetzeswidrige Verhalten der Bundesversammlung und des Bundesvorstands aufklären und eine informelle Versammlung aller Mitglieder einberufen, um sie zu informieren und eine Beschlussfassung über Maßnahmen und eine Vorentscheidung über die Abberufung des Bundesvorstands und die Entlassung des Geschäftsführers zu erreichen.

Ein berechtigtes Interesse eines Vereinsmitglieds, Kenntnis von Namen und Anschriften der übrigen Mitglieder zu erhalten – so das OLG – kann auch außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs des § 37 BGB bestehen, wenn das Mitglied die Mitgliederliste benötigt, um die sich aus seiner Mitgliedschaft ergebenden Rechte auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben zu können.

Hinweis: Es handelt sich hier aber um den Sonderfall eines Bundesverbandes mit einer Delegiertenversammlung. Bei einfachen Vereinen wird in aller Regel gelten, dass die Meinungsbildung unmittelbar in der Mitgliederversammlung erfolgt. Hier wäre wiederum nur ein Minderheitenbegehren ein ausreichender Grund für die Herausgabe der Mitgliederliste – um eben diese Mitgliederversammlung einberufen zu können.

OLG München, Urteil vom 24.03.2016, 23 U 3886/15

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl